

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11860	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 05.09.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Damshagen			
Enthaltung			

Sachverhalt:

Frau Birka Rieck wurde in der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen am 15. Juni 2016 als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen gewählt.

Frau Rieck ist zum 27. Juli 2017 aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Damshagen verzogen. Gemäß § 36 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KV M-V kann die Gemeinde in ihre Ausschüsse sachkundige Einwohner wählen, wenn diese im Gemeindegebiet der Gemeinde wohnen.

Da Frau Rieck zum 27.07.2017 in ein anderes Gemeindebiet verzogen ist, hat sie ihr Mandat als sachkundige Einwohnerin im Sozialausschuss verloren.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen besteht der Sozialausschuss aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Durch das Ausscheiden von Frau Rieck ist somit ein sachkundiger Einwohner für den Sozialausschuss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11290	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 16.02.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 für die Gemeinde Damshagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen			

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss gemäß § 3a KPG und fasst das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem Prüfungsvermerk zusammen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses darf zu keinen Beanstandungen führen, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung am 03.08.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2013 für die Gemeinde Damshagen erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Damshagen zum 31. Dezember 2013.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlagen

Anlagen:

Jahresabschluss 2013

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11291	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 16.02.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Damshagen für das Jahr 2013			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen			

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Damshagen hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk

Gemeinde Damshagen

Bestätigungsvermerk des Prüfers

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2013 unter Einbeziehung der Bestandteile und Anlagen der

Gemeinde Damshagen

geprüft. Der Jahresabschluss und die erläuternden Bestandteile, Anlagen sowie der Anhang nach §§ 42 ff. GemHVO - Doppik wurden von der Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und die erläuternden Bestandteile, Anlagen abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und der erläuternden Bestandteile, Anlagen nach dem Kommunalprüfungsgesetz vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und der erläuternden Bestandteile, Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Damshagen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die erläuternden Bestandteile, Anlagen sowie der Anhang den gesetzlichen

Gemeinde Damshagen

Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Damshagen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Damshagen ergänzend fest:

Das Vermögen zum 31. Dezember 2013 beträgt 5.838.557,46 €.

Das Eigenkapital beträgt 3.608.464,57 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt 61,80 %.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 85.349,13 € %.

Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der vorliegenden Fassung festzustellen und dem Bürgermeister für das Jahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Klütz, 03.08.'17



Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Damshagen

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11842	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 29.08.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Damshagen			
Enthaltung			

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen auf Änderungserfordernisse in der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2016 zur Anpassung an das aktuell geltende Recht aufmerksam gemacht und zur Beseitigung von Rechtsverletzungen um Änderung gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

1. Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 22. Mai 2017
2. Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen
3. Synoptische Darstellung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Damshagen Vom 2017

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 06. September 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom .. . 2017 erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,

- c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro (**Alternativ: 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro**).
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (**Alternativ: 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro**) und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (**Alternativ: 2.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro**).
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungs- ausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat,
 - bei über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - bei Belastung von Grundstücken bis 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 (Alternativ: von 1.000,00 Euro) Euro und nach der VOB bis 20.000,00 Euro (Alternativ: bis 2.000,00 Euro),
 - bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;
 - bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro (Alternativ: bis 2.500,00 Euro).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
- die Hausnummernvergabe,
 - die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),

- e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB) und § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB,
- f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),
- g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),
- h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro (**Alternativ: von 5.000,00 Euro**) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind (**Alternativ: können**) vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)

- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten, in denen die Bürgermeisterin vertreten wurde.
- (2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin werden entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der Bürgermeisterin eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.

Alternative Regelung unter Berücksichtigung der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angemerkte „Schlechterstellung des Verhinderungsvertraters“:

- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich ... Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ... Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhält die stellvertretende Person eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung. Ferner erhalten die sachkundigen Einwohner nur für die Sitzungen ihrer Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Daneben werden Bebauungs- sowie Flächennutzungspläne über den über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> in das Internet gestellt. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. ... 2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2017 außer Kraft.

Damshagen, ... 2017

.....
Krüger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis zwischen aktueller und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - neu -
<p>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsigel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsigel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>(3) Die Verwendung des Dienstsigels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsigel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsigel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p>
<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen **zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb

<p>eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(5) Im Rahmen der Dorferneuerung trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro (Alternativ: von 2.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro).</p> <p>(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (Alternativ: von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro) und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (Alternativ: von 2.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro).</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>
--	---

**§ 6
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

**§ 6
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

<p>(3) Die Gemeindevertretung kann weiterhin zeitweilige Ausschüsse mit entsprechenden Einzelaufgaben bilden und auflösen. In diesen Ausschüssen können von der Gemeindevertretung neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>	<p style="color: green;">Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert 	<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat, b) bei über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken bis 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro (Alternativ: von 1.000,00 Euro) und nach der VOB bis 20.000,00 Euro

<p>von 20.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</p> <p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>(Alternativ: bis 2.000,00 Euro),</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro (Alternativ: bis 2.500,00 Euro).</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB) und § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB,</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</p> <p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p>
--	--

<p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p>Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro (Alternativ: 5.000,00 Euro) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind (Alternativ: können) vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.</p>
---	--

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der

<p>Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten, in denen die Bürgermeisterin vertreten wurde.</p> <p>(2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin werden entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung</p>

ordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

der Bürgermeisterin eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.

Alternative Regelung unter Berücksichtigung der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angemerkte „Schlechterstellung des Verhinderungsvertraters“:

- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich ... Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ... Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhält die stellvertretende Person eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.
Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung. **Ferner erhalten die sachkundigen Einwohner nur für die Sitzungen ihrer Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.**

<p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p>	<p>(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach</p>

<p>Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.</p>	<p>Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Daneben werden Bebauungs- sowie Flächennutzungspläne über den über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de in das Internet gestellt. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.</p>
---	---

<p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 6. August 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab ... 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2017 außer Kraft.</p>

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11799	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 11.08.2017
		Verfasser: Gerald Krause	
Schaffung einer Stelle eines/r geringfügig Beschäftigten			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Damshagen			

Sachverhalt:

Mit der Einstellung der Tätigkeit des ehemaligen Bauhofes wurden die Leistungen einer Fremdfirma übertragen. Dabei hat sich innerhalb des letzten Jahres gezeigt, dass diese Fa. unflexibel reagiert und teilweise zu unerwartet hohen Preisen Sonderleistungen durchführt und gegenüber der Gemeinde abrechnet. Deshalb hat hierzu mit der Fa. ein Gespräch stattgefunden und diese grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, Aufgaben aus dem bestehenden Leistungsvertrag herauszulösen. Konkret müssten diese Aufgaben im Einzelfall abgestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Tätigkeiten in der Gemeinde ausgeführt werden müssten, die inhaltlich nicht im Vertrag mit der Fa. gebunden sind (Schule ausräumen, Archivierung, Hausmeistertätigkeiten Sporthalle, u.a.). Auf der Basis einer 450,00 €-Vergütung könnte diese geringfügig beschäftigte Person etwa 7 - 8 Stunden pro Woche tätig sein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, zum 01.10.2017 - zunächst befristet bis zum 31.05.2018 - eine Stelle einer/s geringfügig Beschäftigten auf der Basis einer 450,00 €-Vergütung zum Zwecke der Ausführung kleinerer gemeindlicher Reparatur-, Instandhaltungs- und Reinigungsleistungen zu schaffen. Die Stellenbesetzung ist kurzfristig auszuschreiben. Eine Einweisung und Anleitung der Person erfolgt durch die Bürgermeisterin.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja. - 2017 Personal- und Personalnebenkosten ca. 3 x 600 €
 - 2018 Personal- und Personalnebenkosten ca. 5 x 600 €
 - Folgekosten können noch nicht benannt werden.

Anlagen:

keine

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11805	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 15.08.2017
		Verfasser: Kerstin Müller	
Beschluss zur Annahme einer Spende			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Damshagen			

Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen.

Zuwendungen dürfen nur noch von dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern eingeworben und entgegengenommen werden. Der Bürgermeister darf nur über die Annahme bis zu einem Wert von unter 100,00 Euro allein entscheiden. Bei höheren Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, die Spende der Jagdgenossenschaft Parin/Rolofshagen in Höhe von 1000,00 €, für die Freiwillige Feuerwehr Damshagen anzunehmen

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlung in Höhe von 1000,00 €

Anlagen:

keine